



**Lydia Strasser, Niederranna 39, 4085 Wesenufer;
Fishteichanlage auf dem Grundstück 361,
KG Marsbach, Marktgemeinde Hofkirchen i.M.;
(Wasserbuch-Postzahl 413/3516);
Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes,
wasserrechtliche Bewilligung**

Geschäftszeichen:
BHROWA-2025-31291/6-WA

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Walchshofer
Tel: (+43 7289) 88 51-69410
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 22.07.2025

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 09.06.2005, Wa10-8-4-2005, wurde Frau Lydia Strasser, Niederranna 39, 4085 Wesenufer, die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb einer Fishteichanlage auf dem Grundstück 361, KG Marsbach, Marktgemeinde Hofkirchen im Mühlkreis, befristet bis zum 31. Dezember 2025, erteilt. Die Anlage ist im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Rohrbach unter der Postzahl 413/3516 eingetragen. Das Maß der Wasserbenutzung für die Entnahme von Wasser aus dem Moserbach und für die Ableitung in den Moserbach wurde im Ausmaß von jeweils 1,5 l/s festgesetzt.

Mit Ansuchen vom 26.02.2025 wurde von Frau Lydia Strasser, Niederranna 39, 4085 Wesenufer, rechtzeitig um Wiederverleihung des Wasserrechtes für die Fishteichanlage angesucht. Die Teichanlage soll unverändert weiterbetrieben werden.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Teichanlage auf dem Grundstück 361, KG Marsbach

Datum:

Dienstag, 12. August 2025

Zeit:

10:30 Uhr

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Alexander Walchshofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.